

**Satzung der
Siedlergemeinschaft 1936 Grünstadt e.V.**

vom 18. September 1992

**(zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am
3. Mai 2024)**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Siedlergemeinschaft 1936 Grünstadt e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Grünstadt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Grundsätze und Zwecke

1. Der Verein ist eine Gemeinschaft zur Pflege und Förderung des Brauchtums auf den Gebieten Natur-, Landschafts- und Umweltschutz sowie der Kultur in Grünstadt (insbesondere karnevalistische Veranstaltungen, Theateraufführungen und Volkstanz).
2. Die Siedlergemeinschaft Grünstadt duldet in ihren Reihen keine parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Bestrebungen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Siedlergemeinschaft Grünstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Form.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes und Förderung der Kultur.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus der Siedlergemeinschaft. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann nur zum Ende des

laufenden Kalenderjahres erfolgen; begründete Ausnahmen kann die Vorstandschaft beschließen.

2. Der Austretende hat keinen Anspruch an den Verein.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a. Nichtzahlung dreier rückständiger Monatsbeiträge,
 - b. erhebliche Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grobe Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - c. eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Siedlergemeinschaft,
 - d. unehrenhafter Handlungen.
4. Dem Ausgeschlossenen sind die Gründe mitzuteilen. Ihm steht die Berufung an die Hauptversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt des Ausschlusschreibens frei.

§ 6

Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt.
2. Die Beitragsentrichtung soll möglichst bargeldlos erfolgen, am vorteilhaftesten durch das bereits bestehende und bewährte Bankeinzugsverfahren.
3. Für die Zeit der Wehr- und Zivildienstleistung besteht die Möglichkeit der ruhenden, also beitragsfreien Mitgliedschaft. Entsprechender Antrag mit Angabe der Wehr- bzw. Zivildienstdauer ist in diesem Falle an den Vorstand zu richten.
4. Die Vorstandschaft entscheidet auf Antrag, ob der Beitrag erlassen, ermäßigt oder gestundet werden kann.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt bei Hauptversammlungen sind alle Mitglieder über 18 Jahre.
2. Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 8

Vereinsorgane

1. Organe der Siedlergemeinschaft Grünstadt sind
 - a. die Hauptversammlung und
 - b. die Vorstandschaft.

§ 9

Hauptversammlung

1. Oberstes Organ der Siedlergemeinschaft ist die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung).
2. Eine Hauptversammlung findet jährlich statt. Unter Angabe der Tagesordnung lädt die Vorstandschaft mindestens 14 Kalendertage vor dem Hauptversammlungstermin alle Mitglieder in schriftlicher Form ein.
3. Außerdem steht es der Vorstandschaft frei, außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie ist dazu verpflichtet, wenn mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorsitzenden den Antrag stellt.

4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Aufgaben der Hauptversammlung jährlich sind:
 - a. Erstattung des Geschäftsberichts durch den Vorsitzenden,
 - b. Erstattung des Kassenberichts durch den Kassenwart,
 - c. Verlesung des Protokolls der letzten Hauptversammlung durch den Schriftführer oder Verteilung des Protokolls vor der Hauptversammlung,
 - d. Erstattung der Berichte durch die Abteilungsleiter,
 - e. Entlastung der Vorstandschaft und Genehmigung der einzelnen Berichte,
 - f. Wahl der Vorstandschaft und zweier Kassenprüfer auf drei Jahre,
 - g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - h. Beitritt oder Austritt aus Verbänden und Organisationen,
 - i. Erledigung von Anträgen an die Hauptversammlung,
 - j. Satzungsänderungen,
 - k. Veräußerungen und Verpfändungen von Vereinsliegenschaften sowie Belastung des Vereinseigentums mit Grundschulden,
 - l. Auflösung und Namensänderung des Vereins.
6. Wahlen erfolgen geheim, können jedoch durch Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung (einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder) durch Handzeichen oder Zurufe vollzogen werden.
7. Für die unter § 9 Abs. 5 erwähnten Positionen "j", "k" und "l" ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, alle übrigen Positionen - also von "a" bis "i" - bedürfen bei Beschlüssen nur der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Anträge, welche auf die Tagesordnung einer bekanntgemachten Hauptversammlung gesetzt werden sollen, sind spätestens am

vierten Tag vor der Hauptversammlung schriftlich an den Ersten Vorsitzenden einzureichen.

9. Dringlichkeitsanträge bedürfen der 3/4-Mehrheit der Hauptversammlung, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
10. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 10 Vorstand

1. Die Vorstandschaft der Siedlergemeinschaft Grünstadt besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. 1. Vorsitzender,
 - b. 2. Vorsitzender (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden),
 - c. Kassenwart,
 - d. Schriftführer,
 - e. 7 Beisitzer.
2. Die Vorstandschaft leitet den Verein. Sie tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder beantragen.
3. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist die Vorstandschaft berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen und einzusetzen.
5. Falls vom Vorsitzenden als erforderlich erachtet, kann der jeweilige Abteilungsleiter, falls dieser dem Vorstand nicht als ordentliches Mitglied angehört, beratend an der seine Abteilung betreffenden Vorstandssitzung teilnehmen.
6. Zu den Aufgaben der Vorstandschaft gehören insbesondere:

- a. die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und die Behandlung von Anregungen der Abteilungen,
 - b. die Bewilligung von Ausgaben,
 - c. die Entscheidungen über Anträge, für die die Hauptversammlung nicht zuständig ist,
 - d. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - e. die Vorbereitungen für Hauptversammlungen,
 - f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Hauptversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt; die Ausscheidenden sind wiederwählbar.
8. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.
9. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende, von denen jeder allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Der Zweite Vorsitzende ist jedoch nur zur Vertretung berechtigt, wenn der Erste Vorsitzende verhindert ist und den Zweiten Vorsitzenden ausdrücklich beauftragt hat.
10. Das Ergebnis der Vorstandswahl (Mitglieder der Vorstandschaft) ist dem Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein schriftlich mitzuteilen.
11. Der Erste Vorsitzende
- a. beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und führt darin den Vorsitz,
 - b. er erstattet der Hauptversammlung den Geschäftsbericht,
 - c. er und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen,
 - d. er und sein Stellvertreter repräsentieren den Verein.
12. Der Kassenwart
- a. erstattet der Hauptversammlung den Kassenbericht,

- b. führt unter persönlicher Verantwortung das Kassenwesen des Vereins,
- c. sorgt für richtige Erhebung der Mitgliedsbeiträge,
- d. leistet auf Anweisung des Ersten Vorsitzenden Zahlung.
- e. führt die Mitgliederkartei.

Außer der jährlichen Rechnungslegung, welche durch die Kassenprüfer nachzuprüfen ist, ist der Kassenwart auf Verlangen der Vorstandschaft jederzeit zur Rechnungslegung verpflichtet.

13. Der Schriftführer
- a. protokolliert die Vorstandssitzungen,
 - b. führt Protokoll über die Hauptversammlungen.

Ebenfalls zu den Aufgaben des Schriftführers zählt die Verlesung des Protokolls der letzten Vorstandssitzung bzw. Hauptversammlung (falls keine Verteilung des Protokolls vor der Hauptversammlung). Protokolle werden vom Ersten Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet und bedürfen in der darauffolgenden Vorstandssitzung bzw. Hauptversammlung der Genehmigung.

14. Den Beisitzern können bestimmte Aufgaben in Eigenverantwortung übertragen werden.
15. Jedes Mitglied im Vorstand soll in der Vorstandschaft nur ein Amt ausüben.

§ 11 Abteilungen

1. Für die Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der Siedlergemeinschaft Grünstadt können Abteilungen gegründet werden.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen sind, geleitet.

3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter (falls erforderlich) werden von der Abteilungsversammlung - im Beisein von mindestens einem Vereinsvorstandsmitglied – auf Dauer von drei Jahren gewählt. Ansonsten gelten die Bestimmungen über Stimmrecht, Wählbarkeit (§ 7), Beschlussfähigkeit (§ 9 Abs. 4) und Beschlussfassung (§ 10 Abs. 8) dieser Satzung sinngemäß.
4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen der Siedlergemeinschaft Grünstadt verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Insbesondere hat sie auf der Hauptversammlung Bericht zu erstatten (mündlich oder schriftlich).
5. Die Abteilungen müssen eng mit der Vorstandschaft zusammenarbeiten, haben über alle wichtigen Entscheidungen und Beschlüsse die Vorstandschaft der Siedlergemeinschaft Grünstadt genau zu unterrichten. Die Zielsetzung der Siedlergemeinschaft Grünstadt erfordert die gute und harmonische Zusammenarbeit aller Abteilungen.
6. Die Abteilungen dürfen eigenverantwortlich keine Rechtsgeschäfte, die für die Siedlergemeinschaft Grünstadt erheblich sind, tätigen.

§ 12 Ausschüsse

1. Ausschüsse (z.B. Fest-, Bau- oder Organisationsausschuss) werden bei Bedarf von der Vorstandschaft zusammengesetzt bzw. gebildet.
2. Den Vorsitz in diesen Ausschüssen führt der Erste oder Zweite Vorsitzende.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer (§ 9 Abs. 5 Position "f") haben

- a. jährlich die Vereinskasse zu prüfen und der Hauptversammlung Prüfungsbericht zu erstatten,
 - b. bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte in der Hauptversammlung die Entlastung des Kassenwartes zu beantragen,
 - c. eventuell Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten und Anregungen zu geben.
2. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt in der Vorstandschaft ausüben.

§ 14 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann für außergewöhnliche Verdienste um die Förderung des Vereins verliehen werden.

§ 15 Haftung des Vereins

Die Siedlergemeinschaft Grünstadt haftet für Unfälle und sonstige Schäden an Leben und Sachgut im Rahmen der von ihr abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

§ 16 Auflösung und Namensänderung

1. Die Auflösung und Namensänderung der Siedlergemeinschaft Grünstadt kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung und Namensänderung" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Hauptversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a. die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Siedlergemeinschaft Grünstadt schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung und Namensänderung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
 4. Bei Auflösung der Siedlergemeinschaft Grünstadt oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Grünstadt mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kultur verwendet wird.
 5. Bei Auflösung des Vereins hat kein Mitglied irgendwelche Anrechte auf das Vereinsvermögen.

§ 17

Schlussbestimmung

1. Über alle in dieser Satzung bzw. im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Vorstandschaft.
2. Mit dem Inkrafttreten gelten frühere Satzungen als erloschen.
3. Beschlossen in der Hauptversammlung der Siedlergemeinschaft Grünstadt am 18.09.1992.